



Argumente und Gegenargumente zur Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 380 %

Stand: 26.6.2008

Wie ist es – Problemstellung

In vielen Kommunen wird derzeit mit dem Gedanken gespielt, die Finanzen durch eine Anhebung des Hebesatzes auf 380 Prozent ohne Kosten - insbesondere ohne Unternehmen mehr zu belasten - aufzubessern. Die Steigerungen beim Hebesatz sind teilweise flächendeckend und haben erhebliche Ausmaße (310 auf 380 Prozent).

Anlass dieser Entwicklung ist die Unternehmensteuerreform 2008. Damit wurde die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer auf 380 Prozent angehoben. Gleichzeitig wurde der Betriebsausgabenabzug abgeschafft. Wesentlich ist außerdem, dass die Anrechnung auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer beschränkt wurde, während bisher die Anrechnung pauschal ohne Ansehen des tatsächlich angewendeten Hebesatzes erfolgte.

Wir halten den Trend zur Hebesatzerhöhung für kurzfristig und standortschädlich und nennen im folgenden Argumente für eine Auseinandersetzung mit den Kommunen.

Argumente und Gegenargumente

„Die Gesamtsteuerbelastung bleibt für Personengesellschaften und Einzelunternehmen bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent gleich.“

Das ist in vielen Fällen falsch.

1. Kapitalgesellschaften können die Gewerbesteuer grundsätzlich nicht anrechnen, für diese bedeutet eine Hebesatzerhöhung sofort und eindeutig eine Steuererhöhung. Nach dem Wegfall des Betriebsausgabenabzugs ist die höhere Last auch transparent. Dies ist für Großstädte mit hohen Hebesätzen schon jetzt schmerzlicher Teil der Realität. Aktuelles Beispiel ist der Wegzug der Deutschen Börse von Frankfurt ins Umland. Der Trend hin zur Kapitalgesellschaft, wie er europaweit zu beobachten ist, wird auch in Deutschland weiter zunehmen; dies verstärkt den Hebesatzwettbewerb. Kommunen sollten ihre Vorteile in diesem Wettbewerb nicht verspielen.

2. Gewinnschwache Personenunternehmen können die Gewerbesteuer aufgrund der gewin-

unabhängigen Hinzurechnungen auf die Einkommensteuer nicht vollständig anrechnen. Jede Hebesatzerhöhung wirkt für sie direkt mehrbelastend. Phasen niedriger Gewinne treten auch in gesunden Unternehmen regelmäßig bei Umstrukturierung, Neugründungen, Nachfrageänderungen im Strukturwandel oder einfach in Krisenzeiten auf. Häufig genug sind diese Unternehmen einer Kommune besonders verbunden. Für sie sollten die Standortbedingungen nicht verschlechtert werden. Gleiches gilt für Unternehmen, die aufgrund von Verlusten bei anderen Einkommensarten einen niedrigen Gesamtgewinn haben.

Beispiel eines Kaufhauses in einer Umstrukturierungsphase

Familienunternehmen mit 152 Mitarbeitern, eine Filiale

Gewinn im Jahr 2008 aufgrund von Umstrukturierung = 0

Hinzurechnung aufgrund von Mieten und Zinsen: 54.000 Euro

Gewerbesteuer bei Hebesatz 350 = 3.500 Euro (aus der Substanz zu zahlen)

Gewerbesteuer bei Hebesatz 380 = 3.900 Euro

Anrechnung = 0

3. Für Unternehmen steht die Höhe des Hebesatzes im Zusammenhang mit der Qualität der Infrastruktur einer Kommune. Erhöhung auf der einen Seite ohne Verbesserungen auf der anderen verschlechtern die gefühlte Standortqualität.

Fazit: Gerade in konjunkturell schwierigen Zeiten funktioniert die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer nicht, also genau in dem Moment, in dem die Unternehmen in Schwierigkeiten sind und geringe Gewinne erwirtschaften. Eine Hebesatzerhöhung verschärft dann diese Situation der Unternehmen, noch dazu weil ein Anrechnungsüberhang bei der Gewerbesteuer unwiederbringlich verloren ist. Arbeitsplatzabbau und/oder Verlagerung in Gemeinden mit geringeren Hebesätzen sind die Folge. Kommunen mit niedrigen Hebesätzen begeben sich langfristig eines wichtigen Wettbewerbsvorteils bei der Ansiedlung von Unternehmen, wenn sie ihre Hebesätze erhöhen.

„Dadurch dass lediglich die Steuerlast von Einkommensteuer auf die Gewerbesteuer verschoben wird, verbleibt mehr Steueraufkommen in der Kommune.“

Das ist richtig, seit die Anrechnung nur in Höhe der tatsächlich gezahlten Gewerbesteuer erfolgt und solange die Unternehmen die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer anrechnen können. Da die Gewerbesteuer den Kommunen zu 81 Prozent zukommt, die Einkommensteuer aber nur zu 15 Prozent, rechnet es sich für die Kommunen, das Gewerbesteueraufkommen zu maximieren.

Aber: Eine solche Politik der Kommunen ist kurzfristig. **Erstens** wird der kommunale Finanzausgleich aus dem Aufkommen der Ländersteuern gespeist. Wird dieser Topf kleiner, wird auch die Finanzausgleichsmasse kleiner. **Zweitens** wird die Gewerbesteuerumlage re-

gelmäßig entsprechend der Finanzsituation der Kommunen angepasst. Eine Erhöhung der Umlage könnte schnell auf die Hebesatzerhöhung folgen, besonders wenn die Erhöhungen flächendeckend erfolgen. **Drittens** schauen Bund und Länder sehr genau auf die Finanzsituation der Kommunen und werden die Finanzverteilung ändern, wenn die Kommunen auf Kosten anderer ihre Hebesätze anpassen.

Was getan werden muss

- das Gespräch mit den Kommunen suchen
- das Gespräch mit den Kommunalverbänden suchen
- die Auswirkungen der Unternehmensteuerreform in den Kommunen genau beobachten, damit systematisch geschürte Befürchtungen von Steuerausfällen entkräftet werden können

Ihr Ansprechpartner:

Michael Römer

Tel.: 06031 609 4100

Fax: 06031 609 54100

E-Mail: roemer@giessen-friedberg.ihk.de

internet: www.giessen-friedberg.ihk.de